

## **Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) zur Wirksamkeit der Regelungen des Jugendmedienschutzrechtes**

### **A. Materielles Jugendschutzrecht**

#### **1. Hat sich das System der Unterscheidung zwischen absolut unzulässigen Angeboten (§4 Abs. 1 JMStV), nur in geschlossenen Benutzergruppen bei Telemedien zulässigen Angeboten (§4 Abs. 2 JMStV) und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten (§5 JMStV) bewährt?**

Aus Sicht der FSM ist das abgestufte System des JMStV der richtige Weg, einen Ausgleich zwischen möglichst großer Vielfalt an Angeboten und Informationen auf der einen Seite und den Notwendigkeiten des Jugendschutzes auf der anderen Seite zu erreichen. Die tatsächliche Umsetzung des Systems geschieht jedoch z.T. nur sehr zögerlich, da sowohl technische Standards als auch Kriterien zur Beurteilung erst entwickelt werden mussten und noch entwickelt werden müssen. So war und ist die Entwicklung von AVS zur Absicherung geschlossener Benutzergruppen aufgrund der hohen Anforderungen schwierig. Aus Sicht der FSM sind diese hohen Anforderungen angesichts des Schutzgutes jedoch notwendig. Inzwischen haben sich zudem allgemeine Kriterien herausgebildet, die zur Orientierung bei der Entwicklung neuer Systeme herangezogen werden können.

Bezüglich des §5 JMStV besteht nach der Meinung der FSM ein Bedarf an der schnelleren Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Die von der KJM durchgeführten Verfahren nehmen eine sehr lange Zeit von mehr als einem Jahr in Anspruch. Aus diesem Grunde werden Jugendschutzprogramme nicht zur Prüfung eingereicht, weil aufgrund des langen Prüfungsverfahrens das finanzielle Risiko für Unternehmen zu hoch ist. Bis heute ist durch die KJM kein Prüfverfahren eines Jugendschutzprogrammes positiv abgeschlossen worden. Dieser Umstand führt dazu, dass bereits existierende Kinder- und Jugendschutzprogramme der KJM gar nicht mehr vorgelegt werden oder die Weiterentwicklung gestoppt wird. Dies darf nicht sein. Die Bestimmungen zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen müssen deshalb klarer im Gesetz gefasst werden. Die potentiellen Antragsteller müssen noch vor Antragstellung die Möglichkeit haben, eine Einschätzung über den Inhalt und die Erfolgsaussichten eines Antrags vorzunehmen. Dazu sollte gemeinsam von KJM und Selbstkontrolle ein Anforderungskatalog für Jugendschutzprogramme erarbeitet werden. Dadurch wäre gewährleistet, dass die Kompetenzen der Aufsicht und der Wirtschaft gleichermaßen eingebracht sind. Die Antragssteller könnten dann bei einem anerkannten unabhängigen Institut, wie dem TÜV oder der Fraunhofer-

Gesellschaft, ein Gutachten in Auftrag geben, das verbindlich überprüft, ob die entsprechende Software die geforderten Anforderungen erfüllt. Ein solches Verfahren ist in vielen anderen Bereichen üblich und bewährt. So könnten die Anerkennungsverfahren erheblich gestrafft, die KJM entlastet und die Anbieter mit mehr Planungssicherheit versehen werden.

## **2. Bedarf der Katalog absolut unzulässiger Angebote in §4 Abs. 1 JMStV der Änderung oder Ergänzung?**

Aus Sicht der FSM bedarf der Katalog unzulässiger Angebote in §4 Abs. 1 JMStV keiner Ergänzung, jedoch sollte der Wortlaut an den Wortlaut des StGB angepasst werden, da sonst unklar bleibt, ob im Vergleich zum StGB andere Sachverhalte umfasst werden sollen.

Das „berechtigte Interesse“ nach §4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV bedeutet keine verfassungsgemäße Rechtfertigung, da eine Menschenwürdeverletzung niemals gerechtfertigt sein kann, und sollte deshalb gestrichen werden.

## **3. Bedarf der Katalog nach §4 Abs. 2 JMStV unzulässiger Angebote der Änderung oder Ergänzung?**

Der JMStV weist keine §184 I Nr. 5 StGB entsprechende Regelung auf. Nach Ansicht der FSM sollte die in §184 Abs. 1 Nr. 5 StGB unter Strafe gestellte Pornographiewerbung in den Katalog der relativ unzulässigen Angebote des §4 Abs. 2 JMStV aufgenommen werden. Dadurch würden die Vorschriften des §4 JMStV und des §184 StGB harmonisiert. Da sowohl Pornographie selbst als auch Werbung durch den JMStV aufgegriffen und geregelt sind, erscheint es als ein gesetzgeberisches Versehen, die Pornographiewerbung außen vor zulassen. Gerade die Pornographiewerbung hat im Internetbereich eine zentrale Relevanz, da sie auf vielen Webseiten frei zugänglich abrufbar ist. Eine Aufnahme in §4 Abs. 2 JMStV ist somit aus Sicht der FSM ein folgerichtiger Schritt.

## **4. Sollte für Altersverifikationssysteme zur Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen gem. §4 Abs. 2 Satz 2 JMStV ein Verfahren der Anerkennung seitens der KJM eingeführt werden?**

Es ist die Überzeugung der FSM, dass die Einführung eines behördlichen Verfahrens dem Gesetzeszweck und dem System der Selbstkontrolle entgegenliefe (siehe hierzu Frage Nr. 1). Aus diesen Gründen sollte den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgabe der Anerkennung von AVS explizit zugewiesen werden.

Derzeit werden AVS durch die KJM außerhalb eines formellen Anerkennungsverfahrens bewertet, da ein solches vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Die Effektivität des Systems könnte jedoch dadurch verbessert werden, dass den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgabe der Anerkennung von AVS explizit zugewiesen wird. Dies hat folgende Gründe: Die Privilegierungswirkung des §20 Abs. 5 JMStV bezieht sich auch auf Verstöße nach §4 Abs. 2 JMStV, was sich nicht zuletzt daraus ergibt, dass nur §4 Abs. 1

JMStV explizit von einer Privilegierungswirkung ausgeschlossen ist. Insofern sind bei Verstößen gegen §4 Abs. 2 JMStV zunächst die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu befassen. Hieraus ergibt sich die implizite Zuweisung einer Prüfungskompetenz durch das Gesetz. Hierfür spricht auch, dass ein Anerkennungsverfahren der KJM, wie es §11 JMStV für Jugendschutzprogramme fordert, für Altersverifikationssystem nicht vorgesehen ist. Diese sich aus dem Gesetz ergebende Prüfungskompetenz durch eine explizite, gesetzliche Zuweisung zu stärken hätte den Vorteil, dass Sinn und Zweck der gesetzlichen Privilegierung, nämlich die „Belohnung“ von Anbietern, soweit sie sich für eine Mitgliedschaft bei einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle entscheiden, weiter unterstützt und gestärkt würde. Hingegen würde eine Zuweisung der Prüfungskompetenz von AVS an die KJM diesem Gesetzeszweck zuwiderlaufen.

Eine Anerkennungskompetenz für AVS durch anerkannte Selbstkontrollenrichtungen allgemeiner Natur würde daher den praktischen Vorteil haben, dass von der Selbstkontrolle anerkannte Systeme eine Gesetzeskonformität aller Angebote, bei denen sie eingesetzt werden, bedeuten würde. Dieser Bereich könnte von der FSM sachkompetent bearbeitet werden. Die KJM würde durch die Übernahme dieser Aufgaben durch die FSM entlastet, gleichzeitig könnte ein weiterer Anreiz für eine Mitgliedschaft in der Selbstkontrolle geschaffen werden. Die FSM regt deshalb an, den JMStV dahingehend abzuändern.

#### **5. Bedürfen die Zeitgrenzen nach §5 Abs. 4 JMStV der Änderung oder Ergänzung?**

Die Zeitgrenzen haben derzeit im Rahmen telemedialer Angebote eine noch vergleichsweise geringe Bedeutung. Dies wird sich jedoch aus Sicht der FSM mit Zunahme von Angeboten im TV-Format in Zukunft voraussichtlich ändern. Wichtig hierbei ist, dass die Zeitgrenzen den für den Rundfunk geltenden Bestimmungen weitgehend entsprechen. Dies ist der Fall. Die 20 Uhr Grenze aus der Jugendschutzrichtlinie sollte in den JMStV übernommen werden. Darüber hinaus sieht die FSM keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

#### **6. Haben sich die Regelungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping gemäß §6 JMStV bewährt?**

Die FSM hält die Regelungen des §6 JMStV in Absatz 1, 2, 5 und 6 für sinnvoll. Jedoch sollten die Abs. 2 bis 5 des §6 JMStV als Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des §24 JMStV ausgewiesen werden. Nur auf diese Art und Weise hat die Exekutive ein angemessenes Instrument, entsprechende Werbung auch mit Bußgeldern zu sanktionieren. Die FSM hält die Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten für geboten, da es gerade nach §6 JMStV unzulässige Werbung ist, die in vielen Fällen Kinder und Jugendliche zu Online-Angeboten „lockt“, die in finanzielle Verpflichtungen und in der Folge oft in zivilrechtliche Auseinandersetzungen münden. Die FSM hat diesbezüglich einen Anstieg von Beschwerden bezüglich problematischer Online-Angebote feststellen können und sieht daher Handlungsbedarf. Bei dieser Problematik handelt es sich neben

verbraucherschutzrechtlichen Aspekten auch um ein genuin jugendschutzrechtliches Thema, da Minderjährige als weniger erfahrene Teilnehmer am E-Commerce eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die fehlende Sanktionsmöglichkeit hat zudem paradoxe Auswirkungen für den Bereich der freiwilligen Selbstkontrolle. Da die FSM im Rahmen eines Verstoßes gegen §6 JMStV durch ihre Mitglieder tätig wird, sind Mitglieder einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrollorganisation in dieser Situation faktisch strenger beaufsichtigt als Nichtmitglieder. Insofern besteht hier entgegen der Zielrichtung einer Anreizschaffung gegenüber Anbietern für eine Mitgliedschaft in einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrollorganisation eine Situation, die es für Anbieter unattraktiv macht, sich am Modell der regulierten Selbstregulierung zu beteiligen. Dieser Missstand, der im Übrigen auch für andere Bereiche des JMStV aufgrund des Vollzugsdefizits gegeben ist, sollte durch eine Aufnahme des §6 Abs. 2-6 JMStV in den §24 JMStV behoben werden.

Das in § 6 Abs.3 JMStV enthaltene Trennungsgebot stellt einen Widerspruch zu § 5 Abs. 5 JMStV dar, da ersteres Kinder und Jugendliche ausnimmt und letzteres nur Kinder, obwohl inhaltlich bei der Wirkungsweise der Angebote kein qualitativer Unterschied festzustellen ist. Dies führt zu einer „Privilegierung“ der Werbung gegenüber anderen Angeboten. Es ist daher ein Meinungsstreit in der Literatur über das Verhältnis zwischen Abs.3 und § 5 JMStV zu finden (Siehe Nikles, Roll, Spürck, Umbach, Jugendschutzrecht Kommentar, 2.Auflage 2005, § 6 Rz.14ff.). Um die unklare Gesetzeslage zu ändern, sollte § 6 Abs. 3 JMStV gestrichen werden.

Der in § 6 Abs.4 JMStV enthaltene Auffangtatbestand erscheint überflüssig, da derartige Angebote bereits unter § 5 Abs.1 JMStV fallen und sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

## **7. Haben sich die Regelungen zum Jugendschutzbeauftragten gemäß §7 JMStV bewährt?**

Die Regelungen zum Jugendschutzbeauftragten nach § 7 haben sich grundsätzlich bewährt. Die FSM ersetzt für zahlreiche Anbieter den Jugendschutzbeauftragten. Jedoch sollte bestimmt werden, dass den Nutzern vom Anbieter eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendschutzbeauftragten zu ermöglichen ist. Bei Internetangeboten sollte eine Kontaktaufnahme per E-Mail bestimmt werden.

Darüber hinaus sollte die Stellung des Jugendschutzbeauftragten durch konkretisierende Bestimmungen weiter gestärkt werden (s. Punkt 9).

## **8. Wie viele Anbieter von Telemedien haben einen Jugendschutzbeauftragten bestellt oder sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen?**

Die Zahl aller Anbieter von Telemedien, die sich einen Jugendschutzbeauftragten bestellt haben, ist der FSM nicht bekannt. Der FSM haben sich bis dato 24

Anbieter von Telemedien als unmittelbare Mitglieder angeschlossen. Insgesamt besteht seitens der Wirtschaft nur eine zögerliche Bereitschaft, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beizutreten. Dies begründet sich darin, dass Verstöße durch die Exekutive nur unzureichend verfolgt werden. Die FSM hat bis dato 169 Verfahren an die Landesmedienanstalten weitergeleitet, bis dato sind der FSM jedoch nur drei Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen eine Sanktion verhängt wurde. Oft sind die gemeldeten Angebote, zu denen auch drastische Darstellungen wie etwa erotographische Darstellungen Minderjähriger zählen, noch Monate danach und bis heute online, obwohl der Betreiber in Deutschland ansässig ist.

### **9. Bedürfen die Anforderungen an Jugendschutzbeauftragte der Konkretisierung?**

Die Jugendschutzbeauftragten stellen für den Bereich des Internet ein ganz zentrales Element dar, um den Jugendschutz möglichst flächendeckend zu gewährleisten. Nur die Jugendschutzbeauftragten haben die Möglichkeit bereits bei der Entwicklung neuer Angebotelemente die Aspekte des Jugendschutzes einfließen zu lassen. Um diese bedeutende Funktion ausüben zu können, ist es jedoch wichtig, dass die Jugendschutzbeauftragten eine gesetzliche Stärkung und Absicherung erfahren.

Zur Stärkung der Stellung des Jugendschutzbeauftragten in der Praxis sollte im Gesetz klargestellt werden, dass der Jugendschutzbeauftragte seine Aufgaben und die Funktion direkt für das Unternehmen wahrnimmt und die Bestellung daher auch direkt durch den Vorstand / die Geschäftsführung zu erfolgen hat. Die erfolgte formelle Bestellung des allein zuständigen Jugendschutzbeauftragten ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

### **10. Sollte die Regelungslücke im JMStV geschlossen werden, dass für nicht offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote kein unmittelbares Verbreitungsverbot besteht und damit auf den bisherigen Umweg einer Indizierung verzichtet werden kann, der ohnedies nur für Telemedien, nicht für Rundfunk besteht?**

Nein. Für Anbieter ist bereits die Handhabung von „entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten“ bisweilen zu schwierig. Weitere Verbreitungsverbote und weitere Abstufungen von Angebotsgefährdungsgraden sind in der Praxis nicht differenzierbar. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Inhalten nach §4 Abs. 2 JMStV und Inhalten nach §5 JMStV, welche in die Altersstufe „Ab 18 Jahren“ fallen, ist für einen durchschnittlichen Anbieter nicht erkennbar. Ein entsprechendes Verbreitungsverbot würde angesichts der rechtlichen Konsequenzen auch gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen.

### **11. Sollten für Handys vorinstallierte, nutzerseitig zu deaktivierende technische Schutzvorkehrungen vorgesehen werden? Falls ja: auf bunder- oder länderrechtlicher Grundlage?**

Die FSM sieht eine Regulierung diesbezüglich als problematisch an. Das optionale Anbieten entsprechender nutzerseitig konfigurierbarer Schutzvorkehrungen kann sinnvoll sein und ist ein Wettbewerbsmerkmal gegenüber den Mitbewerbern. Jedoch ist zu beachten, dass eine entsprechende übergreifende Verpflichtung wenig wirksam wäre da eine Vielzahl von Endgeräten unabhängig von den Mitgliedsunternehmen über den europaweit bestehenden Zubehörhandel für Endnutzer bezogen wird. Unverhältnismäßig ist dies auch deshalb, weil hiervon alle ebenfalls internetfähigen Geräte, u. a. Musikabspielgeräte, PC, Laptops und Spielekonsolen nicht betroffen wären. Vor dem Hintergrund zunehmend konvergenter Fest- und Mobilfunknetze, Endgeräte und Mediendienste dürfte die Abgrenzung zum Handy zunehmend schwer fallen. Die weit überwiegende Zahl der Mobilfunkgeräte werden zudem von Erwachsenen genutzt. Jedoch ist es bei allen Mitgliedsunternehmen der FSM soweit ein entsprechendes Angebot besteht bereits heute möglich, eigene ungeeignete Inhalte nach Altersstufen zu blockieren, die für Jugendliche bzw. Kinder der entsprechenden Altersstufe nicht geeignet sind. Darüber hinaus bieten viele Anbieter bereits heute spezielle Kinder- und Jugendtarife an. Die Aufklärung der Eltern über diese Möglichkeiten soll, etwa an den Verkaufsstellen, ausgebaut werden. Die Unternehmen arbeiten gemeinsam mit der FSM ständig an entsprechenden Lösungen und an der weiteren Verbesserung ihrer Informationen und Maßnahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes. Eine weitere Verschärfung auf gesetzlicher Ebene bedarf es aus Sicht der FSM jedoch nicht.

**12. Genügt der aktuelle Kommissionsvorschlag für eine Änderung der EG-Fernsehrichtlinie den Anforderungen an einen effektiven Jugendschutz?**

**13. Bedarf es ergänzend zu europarechtlichen noch völkerrechtlicher Absicherungen für einen effektiven Jugendschutz? Falls ja, auf welchem Wege?**

Eine völkerrechtliche Absicherung ist für den Bereich der Strafverfolgung deshalb sinnvoll, weil gerade bei der Verfolgung illegaler Online-Inhalte die dezentrale, internationale Struktur des Internets über die Grenzen Europas hinaus das Auffinden etwa potentieller Straftäter schwierig ist. Im Bereich von Straftaten ist es zudem möglich, international einen Konsens bezüglich bestimmter, extremer Inhalte herzustellen. Völkerrechtliche Harmonisierungen der Rechtslage in Bezug auf Zusammenarbeit im Bereich der Exekutive können helfen, die internationale Strafverfolgung zu verbessern. Zudem sollten Meldepflichten im Online-Bereich international angeglichen und reguliert werden, um den Urheber von Inhalten leichter und zuverlässiger ermitteln zu können. Aufgrund unterschiedlicher nationaler Bestimmungen hinsichtlich der Meldepflichten ist eine Verschleierung der Identität oft vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen.

**14. Genügen die bisherigen Regelungen zum effektiven Schutz Minderjähriger vor den Risiken so genannter Killerspiele?**

Ja. Das Problem der so genannten „Killerspiele“ bedeutet eine komplexe Fragestellung, die sich nicht durch monokausale Erklärungen oder die

Verschärfung einzelner Bestimmungen auflösen lässt. Aus Sicht der FSM genügen die bestehenden Regelungen, so schließt der §131 StGB auch virtuelle Gewaltdarstellungen mit ein. Auch hier ist es der Vollzug, der konsequent durchgesetzt werden muss. Ferner können Kinder und Jugendliche oft unproblematisch Spiele im Einzelhandel kaufen, die für ihre Altersstufe nicht geeignet sind und von der USK entsprechend klassifiziert wurden. Hier ist es an den Behörden, den Vollzug effektiver zu betreiben. Zudem muss in der Bevölkerung, bei Einzelhändlern, Vertrieben und Eltern, ein Bewusstsein für die Problematik geschaffen werden: Aufklärungsmaßnahmen und die Vermittlung von Medienkompetenz sind auch hier aus Sicht der FSM wesentliche Aspekte, um dem Problem zu begegnen.

### **15. Welche Möglichkeiten gibt es, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken?**

Es gibt viele Wege, Medienkompetenz zu vermitteln. Aus diesem Grund hat sich die FSM im Bereich Aufklärung bereits stark engagiert: Die FSM hat für das Aufklärungsprojekt „Die Internauten“, welches gemeinsam mit MSN-Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk durchgeführt wird und in dessen Zuge u.A. Unterrichtsmaterial für die Klassen 3 bis 6 entwickelt wurde, den europäischen E-Learning Award „eureleA 2007“ erhalten.

Am effektivsten schätzt die FSM eine Vermittlung von Medienkompetenz durch die Eltern und durch die Schulen, aber auch die Unternehmen, ein. Oft müssen Eltern und Lehrer zunächst mit den Problemstellungen vertraut gemacht werden. Öffentliche, breit angelegte Aufklärungskampagnen, etwa durch Spots, Plakate und geeignetes Aufklärungsmaterial etc. können dazu dienen, ein entsprechendes Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schaffen. An den Schulen müssen Medien wie Computer und Handys verstärkt im Unterricht eingesetzt werden und entsprechendes Aufklärungsmaterial eingesetzt werden. Diese Medien begleiten die Kinder und Jugendlichen durch ihren Alltag und werden in Zukunft, auch am künftigen Arbeitsplatz, eine wesentliche Rolle spielen. Die mangelnde Einbindung in den Unterricht ist aus diesem Grund besonders beklagenswert. Entsprechend müssen Lehrer und Pädagogen in dieser Hinsicht ebenfalls umfassend geschult und fortgebildet werden.

Darüber hinaus schaffen die FSM, die großen Unternehmen der ITK- und Medienbranche gemeinsam mit Bund und Ländern die Grundlage für einen „sicheren Surfraum“ für Kinder im Internet. Ziel der Initiative „Ein Netz für Kinder“ ist, kindgerechte Inhalte besser für Kinder auffindbar zu machen, den Zugriff auf kritische Inhalte einzudämmen und letztlich die Erstellung kindgerechter Inhalte zu fördern.

## **B. Jugendschutz-Verfahrensrecht**

- 1. Sollte staatsvertraglich klargestellt werden, dass Angebote mit unzulässigen Inhalten (auch) durch Verfügungen gegen Access-Provider gesperrt werden dürfen?**

Diese Klarstellung ist bereits im § 59 Abs.4 RStV aufgenommen worden und bedarf keiner Ergänzung.

## **2. Sollten weitere Personengruppen in die Verantwortlichkeit für effektiven Jugendschutz (Suchmaschinen-Betreiber und Kabelnetzbetreiber) einbezogen werden?**

Aus Sicht der FSM sind die bestehenden Bestimmungen zur Verantwortlichkeit im Hinblick auf die einbezogenen Personengruppen ausreichend. Bezüglich der Suchmaschinenanbieter wäre eine klarstellende Regelung wie unten vorgeschlagen sinnvoll, da insofern die rechtliche Haftungs-Situation unübersichtlich und unklar ist. Dies zeigt sich auch an der bisher uneinheitlichen Rechtsprechung. Aufgrund der Tatsache, dass Suchmaschinen einen technischen Dienst zur Verfügung stellen, der auf Inhalte Dritter auf Grundlage maschinell erzeugter Suchindizes verlinkt, wäre eine Regelung vergleichbar mit §14 des österreichischen E-Commerce-Gesetzes sinnvoll. Diese Vorschrift lautet:

„(1) Ein Diensteanbieter, der Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellt, ist für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst,
2. den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählt und
3. die abgefragten Informationen weder auswählt noch verändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Person, von der die abgefragten Informationen stammen, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.“

Die bei der FSM zusammengeschlossenen Suchmaschinenanbieter haben sich zudem mit dem Einsatz des BPJM-Moduls klar zum Jugendschutz bekannt. Dabei werden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) in einem rechtsstaatlichen Verfahren indizierte URL bei den der FSM angeschlossenen Suchmaschinenanbietern nicht in den Suchergebnislisten angezeigt. Diese Initiative ist weltweit einmalig und stellt eine effektive Maßnahme des Jugendmedienschutzes dar. Das BPJM-Modul beweist, dass das System der Selbstkontrolle funktioniert und zu erfolgreichen Ergebnissen kommt.

## **3. Empfiehlt es sich, die Schaffung effektiver Selbstkontroll-Einrichtungen im Ausland sowie den Austausch zwischen diesen Einrichtungen auf europäischer Ebene zu fördern?**

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Jugendschutzeinrichtungen kann bereits im Rahmen des INHOPE-Netzwerkes beachtliche Erfolge aufweisen. Eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit durch den Aufbau weiterer Selbstkontroll-Einrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene dort, wo ein Mehrwert gegenüber nationaler Selbstkontrolle gegeben ist, erscheint unabdingbar, um angesichts des globalen Mediums Internet auch einen entsprechenden internationalen Regulierungsansatz einführen zu können und somit Jugendschutz regional und zugleich weltweit effizient zu fördern.